

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender
Betätigung während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet
der Stadt Lage vom 12. Dez. 2001**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen u.ä. Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG- vom 18. März 1975, GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), in der z.Zt. geltenden Fassung wird für das Gebiet der Stadt Lage auf Beschluß des Rates der Stadt Lage vom 12. Dez. 2001 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Vom Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden für folgende Nächte Ausnahmen allgemein zugelassen:

- a) die Nacht vom 31. Dezember bis zum 1. Januar bis 4.00 Uhr.
- b) anlässlich des Schützenfestes in Lage die Nächte zwischen Freitag und Dienstag bis 3.00 Uhr,
- c) für Volksfeste im Sinne von § 60 b Gewerbeordnung, soweit sie außerhalb fester Räume stattfinden, bis 3.00 Uhr,
- d) für Jahrmärkte im Sinne von § 68 Gewerbeordnung, soweit sie außerhalb fester Räume stattfinden, bis 3.00 Uhr,
- e) für Zeltfeste der Vereine bis 3.00 Uhr.

Die Ausnahmen unter b, c, d und e sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Lage vom 19. Jan. 1982 außer Kraft.

Stadt Lage
als örtliche Ordnungsbehörde
Lage, den 12. Dez. 2001

Stadt Lage
Der Bürgermeister

Siekmöller
